Vorschau auf Heft 3

Ohne besseren Unterricht sind bessere Schülerleistungen nicht zu erwarten. Ein wichtiger, aber nicht einfacher Veränderungsprozess an Schule ist damit verbunden. Die bedeutsame Rolle der Schulleitung bei der **Unterrichtsentwicklung als das Herzstück schulischer Innovationsprozesse** ist unumstritten.

Deshalb wird dieses Thema den Schwerpunkt für Heft 3 der Reihe "Schulleitung in Thüringen" darstellen.

Das Themenspektrum reicht von

- neurobiologischen Erkenntnissen,
- Theorien der Unterrichtsentwicklung,
- lernender Schule,
- Unterrichtsentwicklung durch kooperatives Lernen,
- individualisierendem Unterricht,
- Diagnostik,
- bis hin zur Demokratiepädagogik.

Die einzelnen Artikel verfolgen das Ziel, Schulleitungen Orientierung und Unterstützung zu geben, an der eigenen Schule passende Strategien zu entwickeln, die zur Förderung der Unterrichtsqualität beitragen.

Materialien Nr. 153





Schulleitung in Thüringen





Inhaltsverzeichnis

Vorwort Thema Erfolgreiche Personalentwicklung – Ein Blick der Wirtschaft auf die Schule Interview mit Mihajlo Kolakovic und Dr. Bernd Uwe Althaus 7 Personalentwicklung in Schule und Wirtschaft Dr. Eva Burmeister Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz und seine Bedeutung für Schulleitungshandeln 11 Dr. Bernd Uwe Althaus Portfolio als ein Instrument pädagogischer Professionalisierung 15 Gabriele Pollack Wer Qualität will, muss Lehrergesundheit fördern 18 Rolf Busch **Praxis** Lehrergesundheit als Führungsaufgabe 24 Beate Schmidt Teamentwicklung als Maßnahme der Personalentwicklung in Verantwortung von Schulleitung – 27 Perspektiven und Bilder eines Prozessbegleiters Teamentwicklung Kerstin Lüder Zielvereinbarungen 30 Karen Ritze/Ralf Roth Die Arbeit mit Annahmen, Haltungen und Einstellungen 34 als supervisorischer Ansatz wirksamer Personalentwicklung Inhalte, Ergebnisse und Transfer aus Lerngruppen zum personellen Lernen Ralph Leipold Haltungs- und persönlichkeitsbezogene Personalentwicklung von Führungskräften 40 Susanne Fink Erfahrungsbericht: Der Weg der KGS Jena vom Schulbericht 43 zur Zielvereinbarung im Entwicklungsvorhaben "Eigenverantwortliche Schule" Jürgen Haaß Recht und Verwaltung Weitergabe von Schülerdaten 45 Martin Seelig Vorschau auf Heft 3 46

Weitergabe von Schülerdaten

Martin Seelig

Schulen werden immer öfter vor die Frage gestellt, welche Schülerdaten sie an Dritte weitergeben dürfen. Das Thüringer Datenschutzgesetz trifft dazu für Schulen keine eindeutigen Aussagen, sondern bestimmt nur, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogene Daten nur zulässig ist, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Erlaubt ist damit die Weitergabe von Schülerdaten in jedem Fall dann, wenn entweder die Erziehungsberechtigten oder aber der volljährige Schüler selbst in die Weitergabe der Daten eingewilligt haben. Die Einwilligung sollte schriftlich abgefordert werden. Im Übrigen ergeben sich das Recht und die Pflicht zur Weitergabe von Schülerdaten aus einer Vielzahl von Vorschriften.

Den gesetzlichen Vertretern eines (minderjährigen) Schülers – in der Regel sind dies die Eltern, es können aber auch einzelne Elternteile, Verwandte, Behörden etc. sein – sind grundsätzlich alle Daten ihres Kindes weiterzugeben. Bei anderen als den Eltern sollte sich die Schule eine schriftliche Vollmacht o.ä. vorlegen lassen, aus der sich die (alleinige) Berechtigung ergibt. Bei volljährigen Schülern wird eine Weitergabe der Daten solange weiter erfolgen können, bis diese der Weitergabe widersprechen.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis dürfen dem Thüringer Kultusministerium, den Staatlichen Schulämtern und auch den Schulträgern zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben immer die erforderlichen Daten weitergebenen werden. Gegenüber anderen Behörden (z.B. Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Arbeitsamt) bestehen eine Auskunftspflicht und damit das Recht zur Weitergabe von Daten nur eingeschränkt. In der Regel setzt eine Weitergabe von Schülerdaten an diese Stellen ein schriftliches Amtshilfeersuchen voraus, mit dem die ersuchende Behörde begründet, woraus sich das Auskunftsrecht ergibt und warum sie auf die Daten angewiesen ist.

Probleme ergeben sich immer wieder bei der Weitergabe von Daten an private Personen und Einrichtungen (so genannte nichtöffentliche Stellen). Eine Weitergabe ist hier nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt wird und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das berechtigte Interesse ist von demienigen, der die Auskunft/die Weitergabe der Daten begehrt, schriftlich geltend zu machen. Die glaubhafte Darlegung setzt eine umfassende Darstellung des Grundes voraus, mit der eine hinreichende Beurteilung der Auskunftspflicht möglich ist. Die Weitergabe von Daten sollte in jedem Fall zurückhaltend erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass immer nur die Daten weitergegeben werden, die im konkreten Fall auch tatsächlich gebraucht werden. In der Praxis wird sich die Weitergabe in den meisten Fällen auf den Namen und die Adressdaten des Schülers beschränken. Vor der Weitergabe von Daten an Rechtsanwälte sollte die Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht verlangt werden. Schüler- und Elternvertreter in den Schulen werden datenschutzrechtlich wie Privatpersonen behandelt.